

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Maschinenbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwerindustrie.

§ 6

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für alle Lieferungen ab diesem Tage.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Maschinenbau

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates * 1

Anordnung

**über die Finanzierung der Preiserhöhungen für
Schwarzmetalle in Genossenschaften und den
Betrieben der privaten Wirtschaft.**

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Genossenschaften und privaten Betrieben werden die durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle einschließlich Formguß, Schmiedestücke und gezogene Drähte entstandenen Mehraufwendungen aus dem Staatshaushalt vergütet, soweit sie nicht aus dem 6 Prozent des Umsatzes übersteigenden Teil des Gewinns bestritten werden können. Für die Ermittlung des aus dem Gewinn zu bestreitenden Teiles der Mehraufwendungen ist der Reingewinn- Prozentsatz 1954 maßgebend.

2. Die Preisdifferenzvergütung wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf Antrag des Vergütungsberechtigten von dem Rat des Kreises (der Stadt) gewährt, dem die Besteuerung des Betriebes obliegt.

Der Vergütungsberechtigte kann auf Antrag vor Ablauf des Wirtschaftsjahres eine vorläufige Vergütung erhalten, wenn die Preisdifferenzvergütung 200 DM übersteigt.

3. Genossenschaften und private Betriebe, die die Preiserhöhungen weiter berechnen können oder eine Preisdifferenzvergütung beantragen wollen, haben über die am 1. April 1955 vorhandenen Schwarzmetalle eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Bestände sind nach den neuen Preisen zu bewerten. Der Unterschiedsbetrag zwischen der alten, und der neuen Preissumme ist in festzulegenden Teilbeträgen an den Staatshaushalt abzuführen.

4. Genossenschaften und private Betriebe einschließlich der Handwerksbetriebe, die eine Bestandsaufnahme im Sinne der Ziff. 3 nicht durchzuführen haben und zu alten Preisen erworbene Schwarzmetalle zu neuen Preisen veräußern, haben den Preisunterschiedsbetrag bis zum 10. des auf die Veräußerung folgenden Monats an den Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — unter der Bezeichnung „Preisunterschiedsbetrag für veräußerte Schwarzmetalle“ abzuführen.

II. Vergütungsberechtigter

5. Eine Vergütung der durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle entstandenen Mehraufwendungen (Preisdifferenz) können Genossenschaften sowie private Produktions- oder Baubetriebe (einschließlich der Reparaturbetriebe) ungeachtet ihrer Rechtsform beantragen, die

a) Schwarzmetalle be- oder verarbeiten,

b) die Preiserhöhung nicht im vollen Umfange nach den Bestimmungen des § 2 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — weiter berechnen und

c) zum 1. April 1955 eine Bestandsaufnahme über die in ihrem Eigentum befindlichen Schwarzmetalle durchgeführt und das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme nach Maßgabe der Ziff. 8 dieser Anordnung dem für die Besteuerung des Betriebes zuständigen Rat des Kreises (der Stadt) bekanntgegeben haben.

Vergütungsberechtig sind auch

Personen- oder Kapitalgesellschaften mit volkseigenen oder ausländischen Beteiligungen,

Betriebe, die unter vorläufiger Verwaltung stehen,

Betriebe, die Ausländern gehören oder an denen Ausländer überwiegend beteiligt sind, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

6. Nicht vergütungsberechtigt im Sinne dieser Anordnung sind Handwerker-genossenschaften und Betriebe, die der Handwerkssteuer unterliegen.

III. Bestandsaufnahme und Bewertung

7. Genossenschaften und private Produktions- oder Baubetriebe, die

a) berechtigt sind, die durch die Preiserhöhungen für Schwarzmetalle entstandenen Mehraufwendungen (Preisunterschiedsbeträge) ganz oder teilweise weiter zu berechnen oder

b) eine Preisdifferenzvergütung beantragen wollen,

haben über die am 1. April 1955 vorhandenen Schwarzmetalle eine körperliche Bestandsaufnahme nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 6 der Veranlagungsrichtlinien 1954 (veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) durchzuführen.

Die Bestandsaufnahme hat auch die am 1. April 1955 vorhandenen Halbfertig- und Fertigerzeugnisse zu erfassen, in denen Schwarzmetalle verarbeitet sind.

%

8. Die am 1. April 1955 vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen sind nach den bisherigen Preisen und nach den neuen Preisen zu bewerten.

Für die Bestände an Halbfertig- und Fertigerzeugnissen ist an Hand der Kalkulationen der Wert der in ihnen enthaltenen Schwarzmetalle nach den bisherigen Preisen und nach den neuen Preisen zu bestimmen.

Es ist die Summe der Preisunterschiedsbeträge zu berechnen und dem für die Besteuerung des Betriebes zuständigen Rat des Kreises (der Stadt) — Abteilung Finanzen — bis zum 31. Mai 1955 unter